

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1984

## Notariatsaufsicht: Inspektion privater Notare, Kenntnisnahme von der Inspektionstätigkeit 2006 – 2012 und Genehmigung des Konzepts

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Inspektionen bei den privaten Notaren seit 2006

Seit dem Jahr 2006 führt das Amtschreiberei-Inspektorat, im Auftrag der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, bei den privaten Notarinnen und Notaren des Kantons Solothurn Inspektionen durch. Mit RRB Nr. 2005/2257 vom 31. Oktober 2005 haben wir vom entsprechenden Konzept des Amtschreiberei-Inspektorats und des damaligen Rechtsdienstes Justiz des Bau- und Justizdepartements (heute: Staatskanzlei, Legistik und Justiz) Kenntnis genommen und die genannten Stellen mit den Inspektionen im Sinne des Konzepts beauftragt.

Die Durchführung solcher Inspektionen ist in § 68 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11) vorgesehen. Diese sollen nach der erwähnten Bestimmung periodisch erfolgen, so dass jede Notarin und jeder Notar alle 6 Jahre inspiziert wird. Über die durchgeführten Inspektionen ist der Staatskanzlei jeweils zuhänden des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten (§ 69 NotV). Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat in der Folge nötigenfalls administrative oder disziplinarische Massnahmen (§ 64 NotV). Vor der im Jahr 2006 bei den privaten Notarinnen und Notaren aufgenommenen Inspektionstätigkeit wurden bei diesen keine Inspektionen durchgeführt. Nachdem nun seit 2006 erste Erfahrungen mit den Inspektionen vorliegen und bis Ende 2012 bei sämtlichen im Kanton Solothurn zur Berufsausübung zugelassenen Notarinnen und Notaren eine erstmalige Inspektion erfolgt sein wird, ist von den Ergebnissen der bisherigen Inspektionstätigkeit Kenntnis zu nehmen. Weiter sind die im Hinblick auf die Weiterführung der Inspektionen erforderlichen Anpassungen am Konzept zu genehmigen.

#### 1.2 Weisung an die privaten Notare von 2008

Mit RRB Nr. 2008/692 vom 22. April 2008 haben wir, in Wahrnehmung unserer Aufsichtsfunktion über das private Notariat (§ 63 NotV) und aufgrund erster Erfahrungen mit den Inspektionen, eine Weisung an die privaten Notarinnen und Notare erlassen. Diese betreffen in erster Linie die Aufbewahrung und Registrierung der öffentlichen Urkunden und führen diesbezüglich die Regelungen der Notariatsverordnung näher aus. Die Weisung wurde allen privaten Urkundspersonen zugestellt und auch auf der kantonalen Homepage veröffentlicht.

#### 1.3 Zusammenfassung der Inspektionsergebnisse

Mittlerweile hat das Amtschreiberei-Inspektorat rund 150 private Notarinnen und Notare vor Ort inspiziert. Dabei wurden, entsprechend den Vorgaben der Notariatsverordnung und des Konzepts, durch Stichprobenkontrollen vor allem formale Aspekte der Beurkundungstätigkeit geprüft. Dazu zählen etwa die Beachtung der Zuständigkeits- und Ausstandsbestimmungen, der korrekte Ablauf der Beurkundungen, die Richtigkeit des Beurkundungsverbals sowie Fragen der ordnungsgemässen Aufbewahrung und Registrierung der Urkunden. Über jede einzelne Inspektion wurde ein Protokoll erstellt. Der Staatskanzlei (bzw. bis Ende 2010 dem Bau- und Justizde-

partement) wurde jeweils eine Kopie des Inspektionsprotokolls übermittelt. In einem Fall musste einem Notar die Berufsausübungsbewilligung auf unbestimmte Zeit entzogen werden, weil er die Durchführung einer angekündigten Inspektion durch seine Nichtmitwirkung vereitelt und sich zudem herausgestellt hat, dass er gar nicht über ein Geschäftsdomizil im Kanton Solothurn verfügte. Grobe Verfehlungen, welche die Einleitung von administrativen oder disziplinarischen Massnahmen erfordert hätten, wurden sonst keine festgestellt. Insgesamt kann den privaten Notarinnen und Notaren somit ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Die hauptsächlich festgestellten Mängel betreffen Fragen der Aufbewahrung und Registrierung der öffentlichen Urkunden (z.B. unterlassenes regelmässiges Einbinden, Fehlen von einzelnen Angaben in den Notariatsregistern, sichere Aufbewahrung usw.). In diesem Bereich ist durch den Erlass der oben erwähnten Weisung bereits eine gewisse Klärung zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Vorschriften, und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit, erfolgt. Darüber hinaus mussten gelegentlich weitere formale Punkte bemängelt werden (wie z.B. betr. Angaben der Personalien der Parteien, Formulierung des Beurkundungsverbals, Ablauf der Beurkundung oder Beachtung der Ausstandsvorschriften beim Beizug von Zeugen). Die betroffenen Notarinnen und Notaren wurden jeweils während der Inspektion über die erkannten Mängel informiert und es wurden entsprechende Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Beurkundungstätigkeit abgegeben. Massnahmen administrativer oder disziplinarischer Art erwiesen sich, mit der erwähnten Ausnahme, nicht als erforderlich.

Es hat sich bei den Inspektionen auch gezeigt, dass vereinzelte Anpassungen der Notariatsverordnung sinnvoll sein könnten. Sie werden mit separatem RRB beschlossen werden.

#### 1.4 Genehmigung des überarbeiteten *Konzepts* Inspektion privater Notarinnen und Notare

Die Inspektionen haben sich bewährt, hat sich doch gezeigt, dass diese in den geprüften formalen Fragen der Beurkundung zu einer einheitlicheren Anwendung der einschlägigen Vorschriften beitragen, die Urkundspersonen für die angesprochenen Probleme sensibilisieren und damit der Rechtssicherheit zuträglich sind. Sie sind deshalb grundsätzlich in der bisherigen Form gemäss Ziff. 2.3 des RRB Nr. 2005/2257 vom 31. Oktober 2005 durch die Staatskanzlei und das Amtschreiberei-Inspektorat weiterzuführen, d.h. jede Notarin und jeder Notar sollte ungefähr alle 6 Jahre einmal inspiziert werden.

Aufgrund des Umstands, dass jetzt die erste Phase der Inspektionstätigkeit bei den privaten Notarinnen und Notaren abgeschlossen ist und entsprechende Erfahrungen für die zukünftigen Inspektionen einfließen können, ist es angezeigt, das Konzept aus dem Jahr 2005 anzupassen. Das Amtschreiberei-Inspektorat hat die erforderlichen Anpassungen am Konzept in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, vorgenommen. Diese betreffen namentlich die neu eingeführte Unterscheidung zwischen erstmaligen Inspektionen und Nachfolgeinspektionen, die Möglichkeit der Fristansetzung zur Behebung festgestellter Mängel durch das Amtschreiberei-Inspektorat sowie die Einholung der Bestätigung über die Berufshaftpflichtversicherung. Das überarbeitete Konzept (dat. 12. Juni 2012) ist zu genehmigen.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 63 ff. Notariatsverordnung vom 21. August 1999 (BGS 129.11)

- 2.1 Von der Inspektionstätigkeit bei den privaten Notarinnen und Notaren in den Jahren 2006 – 2012 wird Kenntnis genommen.
- 2.2 Das *Konzept* Inspektion privater Notare (dat. 12. Juni 2012) wird genehmigt und die Staatskanzlei sowie das Amtschreiberei-Inspektorat werden beauftragt, die Inspektionen im Sinne des Konzepts durchzuführen.

- 2.3 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die privaten Notarinnen und Notare in geeigneter Weise über das überarbeitete Konzept zu informieren.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

*Konzept* Inspektion privater Notarinnen und Notare (dat. 12. Juni 2012)

### **Verteiler**

Staatskanzlei  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF, 3)  
Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Obergericht  
Verband Solothurnischer Notare, p.A. Amtschreiberei-Inspektorat, Philipp Adam, Notar,  
Bielstr. 9, 4502 Solothurn  
Solothurnischer Anwaltsverband, Sekretariat, lic. iur. Simone Kury, Löwengasse 1,  
4500 Solothurn